



GEMEINDE ZEIHEN

Reglement

über die Abgabe elektrischer Energie

aus dem Niederspannungsnetz

vom 24. November 2006 (Stand 23. November 2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Umfang der Stromlieferung.....	4
3. Regelmässigkeit der Stromlieferung	4
4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
5. Vertragsverhältnis	7
6. Anschluss an die Verteilanlagen.....	7
7. Schutz von Personen und Werkanlagen.....	9
8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	10
9. Messeinrichtungen	11
10. Messung des Stromverbrauchs	12
11. Gebühren und Tarife	13
12. Rechnungsstellung und Zahlung	18
13. Einstellung der Stromlieferung.....	18
14. Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug	19
15. Schlussbestimmungen	20

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform / Organisation

¹ Die Elektra Zeihen (im folgenden "Werk" genannt) ist ein unselbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 3, Absatz 1. Es steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

² Das Werk wird durch die vom Gemeinderat gewählte Kommission vertreten. Den Vorsitz der Kommission führt der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates.

§ 2 Ordnung des Lieferverhältnisses

¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen "Kunden". Als Kunde gelten Eigentümer und Bezüger innerhalb des Versorgungsgebietes des Werkes. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk oder im Internet unter www.zeihen.ch unentgeltlich bezogen werden.

² Das Rechtsverhältnis des Werkes zu seinen Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

³ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

§ 3 Eigentümer von elektr. Installationen / Strombezüger

¹ Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend "Installationen" genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

² Als Strombezüger (nachfolgend "Bezüger") gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

§ 4 Rechtsverhältnis zum Kunden

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

§ 5 Aufnahme der Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Installation der Messeinrichtungen, Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

§ 6 Spezielle Stromlieferungen / Rücklieferung

¹ Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

² Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

2. Umfang der Stromlieferung

§ 7 Umfang der Stromlieferung

Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm vom Vorlieferanten zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

§ 8 Erweiterung Verteilnetz

Das Werk erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglements als Bauzone ausgeschiedenen Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

§ 9 Festlegung Stromart

Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

3. Regelmässigkeit der Stromlieferung

§ 10 Lieferung von Strom

Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen bezüglich Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

§ 11 Einschränkungen / Einstellungen

¹ Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

² Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vor- aussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

§ 12 Entschädigungsanspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

§ 13 Anschlussbewilligung

¹ Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung einer bestehenden Installation¹⁾
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, Whirlpools¹⁾
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen, Ladestationen¹⁾ usw.)
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von § 6

² Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c - e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2018

§ 14 Gesuch für Anschlüsse

Das Gesuch ist auf einem Normformular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte mit einem separaten Anschlussgesuch.

§ 15 Anschluss ans Netz / Empfindliche Geräte

¹ Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

² Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

§ 16 Verwendung der Energie

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

§ 17 Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

§ 18 Nichtbewilligte Anschlüsse

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 19 Besondere Massnahmen

Das Werk kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben;
- d) für elektrische Geräte, welche die Normen und Vorschriften (SEV) nicht erfüllen.

5. Vertragsverhältnis

§ 20 Kündigung des Energielieferungsvertrages

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

§ 21 Eigentums- / Mieterwechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel dem Werk vom wegziehenden und dem neuen Mieter innert 14 Tagen gemeldet werden.

§ 22 Stromverbrauch in leerstehenden Räumen

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages, sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

§ 23 Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

6. Anschluss an die Verteilanlagen

§ 24 Netzanschluss

¹ Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (§ 32) erfolgt zu Lasten des Hauseigentümers. Die Ausführung dieser Anschlussleitung (Ceanderkabel) muss von einem vom Werk bestimmten Unternehmer ausgeführt werden.

² Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

³ Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen des anzuschliessenden Grundeigentümers Rücksicht nehmen.

§ 25 Weitere Anschlüsse

Das Werk bestimmt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Bestellers.

§ 26 Gemeinsame Zuleitung

¹ Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

² Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 27 Durchleitungsrecht

Für die Erstellung von Niederspannungsleitungen werden keine Durchleitungsentschädigungen ausgerichtet. Dies gilt auch für Leitungen zum Anschluss Dritter. Eine Ausnahme bildet das Stellen von Niederspannungs-Verteilkabinen, für welche gegen Entschädigung ein Dienstbarkeitsvertrag und mit Eintrag im Grundbuch abgeschlossen wird.

§ 28 Abgabestelle

Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

§ 29 Aufstellung Transformatorenstation

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

§ 30 Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

§ 31 Benützung von Privateigentum

Das beauftragte Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

§ 32 Kostensicherung

Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen. Vorauszahlungen sind nicht verzinst.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 33 Personen- / Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

§ 34 Arbeit an Freileitungsanschluss

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, ist das Werk vorgängig zu informieren. Das Werk besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

§ 35 Arbeit in der Nähe von elektr. Anlagen

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

§ 36 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 37 Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

§ 38 Eigenerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 39 Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die regionalen Werkvorschriften vom AEW.

§ 40 Berechtigung zur Ausführung

Installationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

§ 41 Meldungen von Installationen

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich auf regelkonformen Formularen an das Werk zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des Werkes.

§ 42 Instandhaltung / Schäden an Personen und Sachen

¹ Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

² Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet der Eigentümer.

§ 43 Installationskontrollen / Behebung von Mängel

¹ Der Eigentümer ist zuständig für die Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung¹⁾. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

² Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 44 Kosten

Die Kosten für mängelfreie Stichprobenkontrollen von Sicherheitsnachweisen trägt das Werk. Allfällige Nachkontrollen werden in Rechnung gestellt. Periodische Kontrollen können in Rechnung gestellt werden.

§ 45 Zugang zu elektr. Einrichtungen

Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragte, ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

§ 46 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des Werkes oder den hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

9. Messeinrichtungen

§ 47 Tarifapparate / Kosten für Montage bzw. Demontage

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

² Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2018

§ 48 Beschädigung und Montage Tarifapparate

¹ Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Autorisierte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

§ 49 Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

§ 50 Beanstandung Messapparate

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 51 Meldung von Unregelmässigkeiten

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 52 Unterzähler der Bezüger

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

10. Messung des Stromverbrauchs

§ 53 Zählerstand

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

§ 54 Nachprüfung Messapparate / Fehlanzeige der Messapparate

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. § 73 bleibt vorbehalten.

§ 55 Verlust durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

11. Gebühren und Tarife

I. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 56 Erhebungsgrundsatz / Kostenanteil / Bauten ausserhalb Baugebiet

¹ Grundeigentümerbeiträge werden erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung

- aller Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie dienen (Hoch- und Niederspannungsanlagen, Verteilungsanlagen, Transformatorenstationen etc.) innerhalb des Baugebietes
- aller Anlagen wie vorgenannt von standortsgebundenen Bauten ausserhalb des Baugebietes

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Anlagen der Elektrizitätsversorgung erstellt, geändert oder erneuert, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 75 %.

⁴ Bei Versorgung von Bauten ausserhalb des Baugebietes haben die Grundeigentümer grundsätzlich die vollen Kosten für die Erschliessung zu übernehmen.

§ 57 Beitragsplan

Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Der Beitragsplan wird durch den Gemeinderat erlassen. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bauvorschriften.

§ 58 Erschließungsfunktion (Basis-, Grob-, Feinerschliessung) / Hausanschlussleitung / Eigentumsverhältnisse / Betrieb/Unterhalt

Die Anlagen werden aufgrund ihrer Funktion folgendermassen aufgeteilt:

¹ Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen bis und mit den Trafostationen.

² Die Groberschliessung umfasst die Anlagen ab den Trafostationen bis und mit den Verteil-kabinen.

³ Die Feinerschliessung beinhaltet die Leitungen, welche direkt von den Trafostationen oder Verteilkabinen abgehen und mehrere Grundstücke erschliessen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind Leitungen, die von den Verteilkabinen oder ab den Trafostati-onen bzw. den Feinerschliessungsleitungen direkt zum Hauptanschluss im Gebäude des Be-zügers führen. Bei Hausanschlüssen ist die Einzelverfügung anstelle des Beitragsplanes die Regel.

⁵ Die elektrischen Verteilanlagen bleiben ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge im Eigentum des Werkes. Die Eigentumsgrenzen zwischen den Verteilanlagen des Werkes und den Hausinstallationen bilden die Anschlussklemmen der Hausanschlussleitung am Anschluss-überstromunterbrecher.

⁶ Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen des Werkes sind Sache der Elektrizitätsversor-gung Zeihen (EVZ).

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

§ 59 Neuanschlüsse

Für den Anschluss an das Netz der Elektrizitätsversorgung (EVZ) wird eine Anschlussgebühr erhoben, welche durch ein separates Gebührenreglement durch die Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

- a) bei Wohnbauten
Grundgebühr pro Anschluss plus Zusatzgebühr pro Wohneinheit bzw. Verrechnungsmessung (ohne Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern);
- b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaft in Abhängigkeit vom Kabelquer-schnitt der Zuleitung;
- c) Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen
Die Anschlussgebühr wird gemäss Abschnitt b) zuzüglich Gebühr für die Anzahl Wohneinheiten berechnet;
- d) Kleingewerbe ohne separate Messung (in Wohnung integriert)
Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des erforderlichen Gesamtanschlussquer-schnittes der Zuleitung gemäss Abschnitt b).

§ 60 Verstärkung Anschlussleitung / Um-/Neubauten / Kosten für Ersatzanschluss

¹ Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

² Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

³ Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er in der Regel die vollen Kosten zu übernehmen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, übernimmt das Werk die Kosten der neuen Zuleitung bis zum Anschlusskasten, während der Hauseigentümer die Kosten für die erforderlichen Hausinstallationsanpassungen inkl. Anschlusskasten zu tragen hat.

§ 61 Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

¹ Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden an das Mittelspannungsnetz der EVZ angeschlossen.

² Der Einkauf in das vorhandene Mittelspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

³ Handelt es sich um einen Bezüger, der vorher aus dem Niederspannungsnetz versorgt wurde, so werden die Anschlussgebühren gemäss diesem Reglement bei der Kostenregelung angerechnet.

§ 62 Änderung bzw. Aufhebung bestehender Anschlüsse

¹ Bei Verstärkung bestehender Anschlüsse oder bei Neubauten anstelle abgebrochener Gebäude sind die Gebührendifferenzen zwischen bestehender und neuer Nutzung gemäss jeweils aktuellem Gebührentarif zu entrichten.

² Bei Aufhebung von Anschlüssen bzw. verminderter Nutzung werden bezahlte Anschlussgebühren nicht zurückerstattet.

§ 63 Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Bauten werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeit. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 64 Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 65 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tag zur Zahlung fällig.

III. TARIFE

§ 66 Begriffe

¹ Der Bezug von Strom und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenreglemente zu bezahlen. Die Rechnungstellung erfolgt durch die das Werk beauftragte Stelle.

§ 67 Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für Betrieb, Unterhalt und Administration, sind wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtbgebühren verlangen.

§ 68 Tarife

Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch die Elektra (Gemeinderat) periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit des Werkes angepasst und in separaten Tarifblättern festgelegt ¹⁾.

§ 69 Abonnement und Zählermiete

¹ Für fest montierte Mess- und Steuereinrichtungen wird eine monatlich zu entrichtende Grundgebühr¹⁾ verlangt. Die Höhe kann der jeweils gültigen Tarifordnung¹⁾ der EVZ entnommen werden.

² Die Grundgebühr¹⁾ ist auch geschuldet, wenn kein Strombezug erfolgt. Auf diese Abgaben wird verzichtet, wenn die Zuleitung unterbrochen oder die Messeinrichtung demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2018

§ 70 - § 72 ¹⁾ ...

§ 73 Gesetzliche Abgaben

In den Gebühren und Strompreisen sind keine gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben enthalten ²⁾.

§ 74 ¹⁾ ...

§ 75 Kassierzähler

¹ Für Kassiereinrichtungen (Münzzähler usw.) wird ein Zuschlag in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand für die Montage und Demontage geht zu Lasten des Kunden.

§ 76 Energiebezug für Strassenbeleuchtung

Der Energieverbrauch für die Strassenbeleuchtung wird gemessen und der Einwohnergemeinde gemäss dem dafür vorgesehenen Tarif verrechnet.

§ 77 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 78 ²⁾ Solidarhaftung bei Handänderung / Grundpfandrecht

¹ Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

² Die Elektra kann für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen Erschliessungsanlagen auf einmaligen Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) geltend machen.

§ 79 Spezielle Beiträge

Für besondere Formen der Leistungs- und/oder Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken.

§ 80 ¹⁾ ...

¹⁾ Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2018

²⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2018

12. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 81 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtung einzubauen.

§ 82 Zahlungen

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der vom Werk beauftragten Rechnungsstelle gestattet.

² Ausstehende Rechnungsbeträge werden mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen gemahnt. Zusätzlich werden Mahngebühren und allfällige weitere Umtriebskosten in Rechnung gestellt.

§ 83 Massnahmen Fristablauf / Rechnungsfehler

¹ Verläuft das Mahnverfahren ergebnislos ab, erlässt das Werk eine Verwaltungsverfügung. Zusätzlich werden Verzugszinse verlangt und die Ausstände werden auf dem Betreibungsweg eingefordert.

² Das Werk ist berechtigt, säumigen Abonnenten bis zur vollständigen Begleichung der Schuld die Energiezufuhr zu unterbrechen.

³ Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

13. Einstellung der Stromlieferung

§ 84 Einstellungen

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

§ 85 Mangelhafte elektr. Einrichtung

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 86 Umgehung der Tarifbestimmung

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

§ 87 Einstellung Stromabgabe

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

14. Beschwerden, Verfügungen, Vollzug

§ 88 Erlass von Verfügungen

Das Werk ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.

§ 89 Beschwerden

Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 90 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

15. Schlussbestimmungen

§ 91 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Reglemente über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Elektroversorgung Zeihen ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2006.

Zeihen, 24. November 2006

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann
Dieter Kuprecht

Der Gemeindeschreiber
Franz Wülser